

SCHWEIZERISCHE VERBINDUNGSSTELLEN-KONFERENZ OPFERHILFEGESETZ (SVK-OHG)

REGLEMENT

vom 6. März 2015 (revidiert am 23. März 2021)

Art. 1 Status

¹ Die SVK-OHG ist eine fachtechnische Konferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

² Die SVK-OHG unterliegt der Rahmenordnung über die Arbeitsweise der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Direktorenkonferenzen vom 28. September 2012.

Art. 2 Zweck

Die SVK-OHG bezweckt:

- a. den möglichst wirkungsvollen und einheitlichen Vollzug des OHG
- b. Ansprechpartner für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu sein.

Art. 3 Mittel

¹ Die SVK-OHG erfüllt diesen Zweck insbesondere durch:

- a. die Arbeit in Sitzungen im Plenum, im Plenumsausschuss und in den Arbeitsgruppen
- b. die Arbeit an Fachtagungen oder anderen Veranstaltungen
- c. Informations- und Erfahrungsaustausch
- d. Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Empfehlungen, Richtlinien und Broschüren.

² Politisch wichtige Geschäfte der SVK-OHG sind dem Vorstand SODK zu unterbreiten.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die SVK-OHG besteht aus:

- a. je 2 Delegierten der 4 Regionalkonferenzen (RK 1: Lateinische Schweiz, RK 2: Nordwestschweiz, RK 3: Zentralschweiz und RK 4: Ostschweiz)
- b. einer Vertretung des Generalsekretariats der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)

- c. einer Vertretung der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- d. vier VertreterInnen des Fachausschusses der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen, wobei alle vier Regionen vertreten sein müssen
- e. einer Vertretung des Bundesamtes für Justiz
- f. einer Vertretung der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein¹.

² Bei Bedarf können weitere Gäste zur Plenarversammlung eingeladen werden.

³ Die Regionalkonferenzen und der Fachausschuss der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen organisieren sich selber.

Art. 5 Stellvertretung

¹ Die Regionalkonferenzen und der Fachausschuss der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen bezeichnen für jeden und jede ihrer Delegierten eine Stellvertretung.

² Jedes Mitglied der SVK-OHG sorgt für seine Stellvertretung, wenn es verhindert ist.

³ Die Instruktion der Stellvertretung ist Sache jedes Mitgliedes.

⁴ Die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Protokolle der Sitzungen.

Art. 6 Organe

Die Organe der SVK-OHG sind:

- a. das Plenum
- b. der Plenumsausschuss
- c. die Geschäftsführung

Art. 7 Aufgaben des Plenums

Das Plenum hat neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss den Zielsetzungen der SVK (vgl. Art. 2 und 3) namentlich folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder des Plenumsausschusses
- b. Bezeichnung des Vorsitizes der Plenumssitzungen
- c. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- d. Beizug von externen Fachpersonen
- e. Verabschiedung von Änderungen des vorliegenden Reglements zu Handen des Vorstandes SODK.

¹ Änderung vom 23. März 2021

Art. 8 Arbeitsweise des Plenums

¹ Das Plenum tritt in der Regel jährlich zweimal ordentlich zusammen.

² Zu ausserordentlichen Sitzungen wird das Plenum einberufen, wenn es der Ausschuss beschliesst oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³ Mitglieder können bis vier Wochen vor einer Sitzung bei der Geschäftsführung die Aufnahme von Traktanden verlangen.

⁴ Die Einladungen mit der Traktandenliste werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt.

Art. 9 Stimmrecht

¹ Die SVK-OHG strebt Konsensentscheide an.

² Jedes Mitglied der SVK-OHG mit Ausnahme der Vertretungen des Bundesamtes für Justiz und der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein hat eine Stimme².

³ Die Vertretungen des Bundesamtes für Justiz und der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein haben beratende Stimme³.

⁴ Die Stellvertretung gem. Art. 5 verfügt ebenfalls über ein Stimmrecht.

⁵ Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen. Wird von zwei oder mehr Mitgliedern das Veto gegen den Zirkularweg eingelegt, so hat die Beschlussfassung an der nächsten Sitzung zu erfolgen.

⁷ Ist auf dem Zirkularweg kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der antwortenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 10 Plenumsausschuss

¹ Der Plenumsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. der Geschäftsführung
- b. vier weiteren Mitgliedern, wobei jede Region vertreten sein muss

² Der Plenumsausschuss wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe die Plenumsitzungen vorzubereiten.

⁴ Der Plenumsausschuss konstituiert sich selbst.

² Änderung vom 23. März 2021.

³ Änderung vom 23. März 2021.

Art. 11 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen gem. Art. 7 bearbeiten die ihnen vom Plenum übertragenen Mandate.

Art. 12 Geschäftsführung und Sekretariat der Konferenz

¹Die Geschäftsführung liegt bei der Vertretung des Generalsekretariats der SODK.

²Die Geschäft führende Person ist Mitglied des Plenumsausschusses.

³Die Geschäftsführung umfasst ausserdem folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der SVK-OHG gegen aussen
- b. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der SODK und anderen Gremien sowie der SVK-OHG
- c. Darstellung der Sicht der SODK bei den einzelnen Geschäften
- d. Vorbereitung der Sitzungen des Plenumsausschusses
- e. Sicherstellung der administrativen Unterstützung (Protokollführung, Sitzungsorganisation, Nachführung der Mitgliederlisten, Betreuung der Website, Archivierung der Unterlagen, usw.)
- f. Sicherstellung der Übersetzung der wichtigsten Unterlagen der Plenarversammlung und von Konsultationsunterlagen in die zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch

Art. 13 Abgeltungen

¹Die Kosten der Abordnung der einzelnen Mitglieder tragen die vertretenen Kantone bzw. Institutionen.

²Für einzelne Projekte bzw. ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder namentlich in Arbeitsgruppen können Gesuche um finanzielle Mittel bzw. Abgeltungen an die SODK gerichtet werden.

Art. 14 Genehmigung

Die ursprüngliche Fassung dieses Reglements wurde durch die Plenarversammlung der SVK-OHG am 22. Januar 2015 verabschiedet und vom Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 6. März 2015 genehmigt.

Die aktuelle Fassung wurde durch die Plenarversammlung der SVK-OHG am 23. März 2021 verabschiedet und vom Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 27. Mai 2021 genehmigt.

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand SODK in Kraft.

Für die Plenarversammlung SVK-OHG

Für den Plenumsausschuss

sig. P. Haldimann

Pascale Haldimann

Die Geschäftsführung

sig. V. Neruda

Veronika Neruda

Ort, Datum: Lausanne, 2.4.2015

Zustimmung durch den Vorstand SODK

Der Präsident

sig. P. Gomm

Peter Gomm
Regierungsrat

Die Generalsekretärin

sig. M. Hanselmann

Margrith Hanselmann

Ort, Datum: Solothurn, 27.4.2015